



Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Kongresseinrichtungen

(Stand Jänner 2006)

1. Allgemeines

Die nachstehenden **Allgemeinen Bedingungen** gelten für sämtliche Einzelverträge über die Vermietung von:

- a) Konferenzsystemen
- b) Diskussionsanlagen
- c) Mobilten Dolmetscherkabinen
- d) Abstimmungsanlagen

Der Mieter erkennt sich für den vorliegenden Einzelmietvertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.

Der Mieter verzichtet auf die Geltendmachung eigener Geschäftsbedingungen. Diese werden auch nicht durch das Schweigen des Vermieters oder durch seine Leistung Vertragsinhalt.

2. Vertragsgegenstand

Aufgrund dieses Vertrages überlässt der Vermieter dem Mieter die in den Einzelmietverträgen aufgeführten Produkte und Leistungen zur entgeltlichen Nutzung.

Das Angebot des Vermieters auf Abschluss eines Einzelmietvertrages erfolgt frei bleibend. Der Einzelmietvertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Vermieters zustande.

3. Aufstellung, Übergabe

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Räumlichkeiten, Raumausstattung und Versorgungseinrichtungen entsprechend der Absprache mit dem Vermieter rechtzeitig vor der Installation der Anlage zur Verfügung stehen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Mieter.

Der Antransport und der Anschluss der Anlage in den Räumen des Mieters und die betriebsfertige Einrichtung der Anlage ist - soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind - Sache des Vermieters. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Mieter. Ein etwaiger Mehraufwand, z.B. infolge von Zusatzleistungen, Leistungsschwernissen, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Nacht- und Mehrarbeit gehen zu Lasten des Mieters.

Wird der Vermieter an der rechtzeitigen Anlieferung und Installation der Anlage gehindert, ohne dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so werden die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter sind entsprechend Ziff. 11 ausgeschlossen.

UNSER SERVICE - IHR ERFOLG

Österreich Partner von PHILIPS CONGRESS RENTAL NETWORK.

Es gelten die Geschäftsbedingungen der Kongresstechnik GmbH.

UID-Nr.: ATU37841001, Firmenbuchgericht Wien, FN 41050v



4. Mietzeit

Das jeweilige Einzelmietverhältnis beginnt am Tage der betriebsfertigen Übergabe und endet zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Rückgabe der Geräte bzw. Anlagen.

5. Mietpreis

Der Mieter zahlt den im Einzelmietvertrag festgelegten Mietpreis - sowie vom Vermieter nicht anders angegeben - innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen.

Der Mieter kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus demselben Mietvertrag beruht. Zu einer Aufrechnung gegen Ansprüche des Vermieters ist er nur berechtigt, wenn der Vermieter die Gegenforderung des Mieters anerkannt hat oder dies rechtskräftig festgestellt worden ist.

6. Rücktritt vom Mietvertrag

Tritt der Mieter vor Gebrauchsüberlassung des Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurück, so hat er

- a) bei Rücktritt bis zu 14 Tagen vor Konferenzbeginn 20%
- b) bei Rücktritt bis zu einem späteren Zeitpunkt 50% des Mietpreises zuzüglich USt. zu entrichten.

Entstandene Kosten für Fremdleistungen (z.B. Transportkosten, Gerätezumietungen usw.) sind zusätzlich zu erstatten.

Ein Rücktritt des Mieters vom Vertrag ist nur bei unverschuldeter Verhinderung möglich.

7. Eigentums- und Besitzverhältnisse

Die vermietete Anlage bleibt Eigentum des Vermieters. Der Mieter darf die Anlage oder Teile davon ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht an einen anderen als den im Einzelmietvertrag genannten Standort verbringen.

8. Benutzung durch Dritte

Der Mieter ist berechtigt, im Rahmen seines Geschäftsbetriebes die Mietgegenstände geeigneten Dritten zur ordnungsgemäßen Nutzung zu überlassen. Die Überlassung wird dokumentiert durch ein vom Mieter und Dritten gemeinsam unterzeichnetes Übergabeprotokoll.

Bei Rückgabe erfolgt eine gemeinsame Bestandsaufnahme anhand nummerierter Quittungskarten.



9. Empfängerausgabe

Die Ausgabe der Empfänger mit Kopfhörern ist Aufgabe des Mieters. Er hat die hierfür erforderlichen Hilfskräfte zu stellen.

Auf Anfrage übernimmt der Vermieter in Ausnahmefällen die Ausgabe der Empfänger. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Das Ausgabeverfahren lässt die Haftungsregelung gemäß Ziff. 10 unberührt.

10. Haftung des Mieters

Der Mieter wird die Anlage sorgfältig behandeln, vor Beschädigung und Entwendung gesichert in verschließbaren Räumen aufbewahren und nur entsprechend dem bestimmungsgemäßen Gebrauch einsetzen.

Für die Dauer des Mietverhältnisses trägt der Mieter das Risiko für Beschädigungen oder Verlust. Im Schadensfall erstellen Vermieter und Mieter vor Ort ein gemeinsames Protokoll. Ist dies nicht erfolgt, so dokumentiert der Vermieter entweder am Aufstellungsort oder nach Rücklieferung der Mietgegenstände den Bestand bzw. den Zustand der Anlage.

Schäden an Anlageteilen, für die der Mieter haftbar ist, kann der Vermieter nach seiner Wahl durch Reparatur oder Austausch zu Selbstkostenpreisen beheben.

Fehlende Anlageteile fordert der Mieter von den Konferenzteilnehmern anhand der mit Namen und Anschrift versehenen Quittungskarten zurück.

Anlageteile, die dem Vermieter innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Mietzeit nicht wieder zur Verfügung stehen, werden dem Mieter zu dem im Angebot des Vermieters genannten Preisen berechnet.

Bei verspäteter Rückgabe der gemieteten Geräte hat der Mieter dem Vermieter den entstandenen Schaden (z. B. Zumietung für nächsten Einsatz) zu ersetzen. Mindestens jedoch wird ihm ein Betrag des vereinbarten Mietpreises berechnet.

11. Haftung des Vermieters

Schadensersatzansprüche des Mieters - gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit dem Vermieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, er wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haftet oder gegen eine Vertragspflicht verstößt, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist.

12. Rückgabe der Anlage

Bei Beendigung des Einzelmietverhältnisses hat der Mieter die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand auf seine Kosten unverzüglich an den Vermieter zurückzusenden.



13. Dolmetscher

Die Konferenz-Dolmetscher sind nicht im Auftrag des Vermieters tätig. Vereinbarungen sind daher mit diesen unmittelbar zu treffen. Dem Mieter wird empfohlen, nur mit erfahrenen Konferenz-Dolmetschern zusammenzuarbeiten.

14. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Mieters werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei dem Vermieter oder den mit ihm verbundenen Unternehmungen verarbeitet.

15. Schlußbestimmung

Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie der jeweiligen Einzelverträge bedürfen der Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis.

Sollten einzelne dieser Bedingungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und den Einzelverträgen sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Vermieters.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich.